

Aufruf zur Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock als weiteres beratendes Mitglied

Im Rahmen der Kommunalwahlen wurde am 09. Juni 2024 der Kreistag des Landkreises Rostock neu gewählt. Damit startet auch der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock in seine neue Legislaturperiode.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach dem Landesjugendhilfeorganisationsgesetz (KJHG-Org. M-V) in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landkreises Rostock 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon müssen neun Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen sein, die im Bereich der Jugendhilfe erfahren sind. Weitere sechs Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises Rostock wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden.

Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses können gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Rostock durch Beschluss des Kreistages bis zu drei weitere beratende Mitglieder berufen werden. Beispielsweise aus dem folgenden Kreis:

- a) Kita-Kreiselternerat des Landkreises Rostock,
- b) Schul-Kreiselternerat des Landkreises Rostock,
- c) eine Vertretung der Kreisjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises Rostock, sofern nicht bereits eine Vertretung nach Abs. 2 g) aus diesem Kreis gewählt wurde,
- d) eine Vertretung der Sportjugend des Kreissportbundes Landkreis Rostock e.V., sofern nicht bereits eine Vertretung nach Abs. 2 g) aus diesem Kreis gewählt wurde,
- e) eine Vertretung des Beirates für Menschen mit Behinderung des Landkreises Rostock,
- f) Pflegeelternzusammenschlüsse i. S. d. § 37a SGB VIII,
- g) selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII (siehe auch § 71 Abs. 2 SGB VIII) oder
- h) alle Weiteren, die sich durch ihre konzeptionelle Arbeit für die Belange von Kindern und Jugendliche einsetzen.

Unter diesen weiteren beratenden Mitgliedern soll eine Person sein, welche die besonderen Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen vertritt.

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 16. Oktober 2024 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, weitere beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

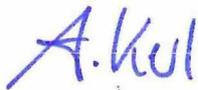


Hierdurch soll eine größtmögliche Beteiligung der Interessenvertreter erreicht werden und die vielfältigen Expertisen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Rostock Berücksichtigung finden.

Vorschläge können bis zum **31. Dezember 2024** beim Landkreis Rostock, Amt für Jugend und Familie, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow unter dem Stichwort „Jugendhilfeausschuss“ eingereicht werden.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Wedow, Telefon 03843 755 51101 und Frau Müller, Telefon 03843 755 51102.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung.



A. Kerl

Anja Kerl

2. Stellv. des Landrates/Leiterin Dezernat I/Beigeordnete